

Vereinbarung

**über die Errichtung und Ausgestaltung einer gemeinsamen Einrichtung
gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)**

zwischen

Agentur für Arbeit Koblenz

(vertreten durch die Vorsitzende der Geschäftsführung,
Frau Anita Baljevic)

und

Stadt Koblenz

(vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig)

nachfolgend auch Vereinbarungspartner genannt

Präambel

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91e) vom 21.07.2010 (BGBl. I S. 944) und dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 03.08.2010 (BGBl. I S. 1112) hat der Gesetzgeber den Weg geebnet, die bisher erfolgreiche Arbeit der Agenturen für Arbeit und der Kommunen fortzusetzen.

Vor diesem Hintergrund errichten die Agentur für Arbeit Koblenz und die Stadt Koblenz eine gemeinsame Einrichtung mit dem Ziel, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, Kompetenzen zu bündeln und die Aufgaben, Ziele und Grundsätze des SGB II mit dem größtmöglichen Erfolg für die ausbildungs- und arbeitsplatzsuchenden Menschen im Bereich der Stadt Koblenz umzusetzen. Dabei ist die Gleichstellung von Männern und Frauen als durchgängiges Prinzip zu verfolgen.

Die Leistungen der Grundsicherung sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes Fördern und Fordern insbesondere darauf auszurichten, dass

- durch eine Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt, die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert wird,
- die Erwerbsfähigkeit des Hilfebedürftigen erhalten, verbessert oder wiederhergestellt wird,
- geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entgegengewirkt wird,
- die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, berücksichtigt werden,
- behindertenspezifische Nachteile überwunden werden.

Zur besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtlich differenzierte Bezeichnungen von Personen verzichtet und die maskuline Form als Funktionsbezeichnung verwendet; gemeint ist immer auch die weibliche Form.

§ 1

Errichtung des Jobcenters

- (1) Die Vereinbarungspartner errichten eine gemeinsame Einrichtung nach § 44b Abs. 1 SGB II (nachfolgend "**Jobcenter**" genannt) durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß §§ 53 ff. SGB X zur Wahrnehmung der den Vereinbarungspartnern nach dem SGB II obliegenden Aufgaben.
- (2) Sie setzen sich als Vereinbarungspartner für ihre Zusammenarbeit in dem Jobcenter das gemeinsame Ziel, bürgernah und wirkungsvoll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen, die Qualifizierung zu verbessern, den Lebensunterhalt der erwerbsfähigen Hilfeempfänger und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu sichern sowie ihre Eigenverantwortung zu stärken.

§ 2

Name, Sitz und örtliche Zuständigkeit

- (1) Das Jobcenter führt den Namen **Jobcenter Stadt Koblenz**.
- (2) Das Jobcenter hat seinen Sitz in Koblenz, Rudolf-Virchow-Str. 3, 56073 Koblenz.
- (3) Das Jobcenter ist örtlich für die kreisfreie Stadt Koblenz zuständig.

§ 3

Trägerversammlung

- (1) Das Jobcenter hat nach § 44c SGB II eine Trägerversammlung. Die Trägerversammlung setzt sich aus jeweils 3 Vertretern der Vereinbarungspartner zusammen. Die Agentur für Arbeit Koblenz wird von dem Vorsitzenden der Geschäftsführung, dem Geschäftsführer des Internen Service Trier und dem Berater Führungsunterstützung SGB II der Agentur für Arbeit Koblenz vertreten. Die Stadt Koblenz wird vertreten durch den Sozialdezernenten und den Leiter des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales und dessen Stellvertreter. Die Mitglieder der Trägerversammlung können sich vertreten lassen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorsitzende der Trägerversammlung wird in der Regel für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Dauer seiner Amtszeit ist an die Amtszeit des Geschäftsführers gekoppelt. Geschäftsführer und Vorsitzender der Trägerversammlung dürfen nicht vom gleichen Träger sein.

§ 4

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Das Jobcenter hat einen Geschäftsführer, der von der Trägerversammlung bestellt und abberufen wird.

Die Verhinderungsververtretung des Geschäftsführers wird einem Bereichsleiter übertragen.

Geschäftsführer und Verhinderungsvertreter dürfen nicht Mitarbeiter des gleichen Trägers sein.

Der Verhinderungsvertreter wird ebenfalls von der Trägerversammlung bestellt und abberufen.

- (2) Geschäftsführer und Verhinderungsvertreter nehmen an den Sitzungen der Trägerversammlung mit beratender Stimme teil.
- (3) Geschäftsführer und Verhinderungsvertreter haben jeweils einen eigenen Geschäftsbereich/Geschäftsbereiche.
- (4) Die Vereinbarungspartner schließen jeweils für ihren Aufgabenbereich eine Zielvereinbarung mit dem Geschäftsführer ab.

§ 5

Personal

- (1) Die Vereinbarungspartner stellen dem Jobcenter qualifiziertes Personal im notwendigen Umfang zur Verfügung. Hierbei soll auch die Reduzierung der zeitlich befristeten Arbeitsverträge nach der Weisung der Bundesagentur vom 18.08.2010 beachtet werden.
- (2) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich zu einer Personalgestellung im Umfang von 87,4 % durch die Agentur für Arbeit und 12,6 % durch die Stadt Koblenz des Gesamtpersonals des Jobcenters.

§ 6

Prüfrechte

- (1) Die Prüfrechte ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Die städtischen Prüfrechte werden vom Rechnungsprüfungsamt wahrgenommen.
- (2) Die Vereinbarungspartner tauschen ihre jeweiligen Prüfberichte untereinander aus.

§ 7

Finanzplanung

Der Geschäftsführer stellt bis zum 31. Oktober eines Jahres einen Finanzplan für das folgende Kalenderjahr auf, der alle im Kalenderjahr voraussichtlich zu leistenden Verwaltungsausgaben enthält. Dieser Finanzplan wird von der Trägerversammlung bis zum 30. November des Jahres beschlossen.

§ 8

Abwicklung von Transferleistungen

- (1) Die Stadt Koblenz erstattet die Geldleistungen, die sie nach den § 22 und § 23 Abs. 3 SGB II aufzuwenden hat, abzüglich der ihr zustehenden Einnahmen, nach Rechnungslegung durch das Jobcenter.
- (2) Die Stadt Koblenz verpflichtet sich, zur Erstattung der Leistungen nach Absatz 1 eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen, die es der Agentur für Arbeit ermöglicht, die Kosten nach § 22 und § 23 Abs.3 SGB II abrechnungstäglich einzuziehen. Dafür stellt die Agentur der Stadt angemessene Nachweise über die abgebuchten Beträge zur Verfügung.

§ 9

Kostenerstattung

- (1) Grundlage für die Abrechnung der Personalkosten der städtischen Mitarbeiter sind die jeweils aktuellen Pauschalen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) einschl. 20 % Gemeinkosten.
- (2) Der Geschäftsführer wird ermächtigt, bis zur Höhe von max. 20 Prozent der Personalkosten für Mitarbeiter der Bundesagentur (BA) den Gemeinkosten gemäß Abs. 1 vergleichbare Dienstleistungen bei der BA einzukaufen.
- (3) Die Aufwendungen des Bundes werden monatlich über die Verwaltungskostenabrechnung (VKA) der BA ausgewiesen.
- (4) Der kommunale Finanzierungsanteil (KFA) ist vom Jobcenter gegenüber der Stadt Koblenz geltend zu machen.
- (5) Für Personal, das von der Stadt Koblenz in das Jobcenter eingebracht wird, werden der Stadt Koblenz die Personalkosten nach Abs. 1 vom Jobcenter erstattet.
- (6) Die Erstattung der Personalkosten nach den Absätzen 1 und 5 durch das Jobcenter und die Zahlung des KFA durch die Stadt Koblenz erfolgen jeweils am 1. des Monats. Die Höhe der monatlichen Zahlungen errechnet sich aus 1/12 der Personalkosten für städtische Mitarbeiter nach Abs. 1 sowie 1/12 des KFA von den Gesamtverwaltungskosten des jeweiligen Jahres.

- (7) Zum 30.09. eines Jahres erfolgt eine Zwischenrechnung mit ggfs. Korrektur der Abschlagszahlungen für die Monate Oktober bis Dezember.
- (8) Eine Schlussrechnung hat bis spätestens 28.02. des Folgejahres zu erfolgen.

§ 10 Haftung

- (1) Die Haftung der Vereinbarungspartner im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Falle von Amtshaftungsansprüchen, die gegen das Jobcenter geltend gemacht werden, haftet der Arbeitgeber bzw. Dienstherr des Beschäftigten, der den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen alleine. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn innerhalb des Jobcenters den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Ein im Außenverhältnis in Anspruch genommener Vereinbarungspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.
- (3) Wird gegen das Jobcenter ein sonstiger Anspruch auf Schadensersatz geltend gemacht, haftet der Arbeitgeber bzw. Dienstherr des Beschäftigten, der den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen alleine. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn innerhalb des Jobcenters den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils

zu gleichen Teilen. Ein im Außenverhältnis in Anspruch genommener Vereinbarungspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.

- (4) Für alle sonstigen Schäden Dritter, insbesondere aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, haftet im Innenverhältnis der Vereinbarungspartner, der den Schaden zu vertreten hat. Er stellt die übrigen Vereinbarungspartner insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.
- (5) Erfolgt eine Inanspruchnahme der Stadt Koblenz nach den Absätzen 2 oder 3, so steht ihr im Innenverhältnis ein Ausgleichsanspruch gegenüber der Agentur für Arbeit Koblenz zu, falls es sich um städtisches Personal handelt, das Aufgaben wahrgenommen hat, die der Agentur für Arbeit Koblenz obliegen. Entsprechendes gilt für den umgekehrten Fall.

§ 11

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft. Er gilt unbefristet.
- (2) Der Vertrag kann jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Eine Kündigung nach diesem Absatz muss schriftlich bis zum 31. März des Jahres, in welchem die Kündigung wirksam werden soll, dem anderen Vereinbarungspartner erklärt werden.
- (3) Teilkündigungen sind zulässig und können jeweils zum 31. Dezember eines Jahres ausgeübt werden. Eine Kündigung nach diesem Absatz muss schriftlich bis zum 30. Juni des Jahres, zu dessen Ende die Kündigung wirksam werden soll, dem anderen Vereinbarungspartner erklärt werden.

§ 12

Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel

- (1) Die Vereinbarungspartner sind sich bewusst, dass mit dem Abschluss dieses Vertrages und der Einrichtung des Jobcenter neue Wege beschritten werden. Sollte sich herausstellen, dass regelungsbedürftige Punkte nicht geregelt wurden, verpflichten sich die Vereinbarungspartner zur Ergänzung im Sinne des SGB II sowie des Inhalts und Zieles dieses Vertrages. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich herausstellen sollte, dass Bestimmungen dieses Vertrages sich als ungeeignet zur Regelung der zugrunde liegenden Sachverhalte erweisen. In den genannten Fällen werden die Vereinbarungspartner auf eine die Interessen beider Seiten achtende Regelung hinwirken.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, gilt der Vertrag im Übrigen weiter. An Stelle der unwirksamen Bestimmung verpflichten sich die Vereinbarungspartner eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die der ursprünglichen Absicht möglichst nahe kommt.
- (3) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine gegebenenfalls notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.

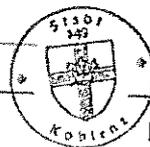
- (4) Dieser Vertrag unterliegt dem Schriftformerfordernis gemäß § 56 SGB X. Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

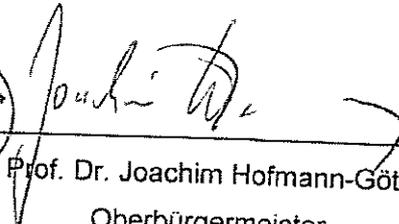
Koblenz, den 18. Januar 2011

Agentur für Arbeit Koblenz


Sanita Baljevic
Vorsitzende der Geschäftsführung

Stadt Koblenz




Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig
Oberbürgermeister